

Geschäftsordnung der Kommission Lehre und Studium

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

6. September 2016

Aufgrund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, im Einvernehmen mit dem Rektorat die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Kommission Lehre und Studium
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder und Zusammensetzung
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Kommission Lehre und Studium

Die Kommission Lehre und Studium (im Folgenden: die Kommission) ist ein vom Senat der HTW Dresden eingesetztes, unabhängiges Gremium zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senates im Bereich Lehre und Studium.

§ 2 Zuständigkeit

Die Kommission bereitet Entscheidungen des Senats der HTW Dresden nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 10, 11 und 13 SächsHSFG vor.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kommission setzt alle aktuellen externen und internen Vorgaben für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen in so genannten Muster-Ordnungen um. Die von der Kommission vorbereiteten Muster-Ordnungen sowie deren Gültigkeit werden durch den Senat beschlossen.
- (2) Die Kommission prüft die Einhaltung der Akkreditierungskriterien des deutschen Akkreditierungsrats für die Studiengänge der HTW Dresden hinsichtlich Studierbarkeit, Prüfungssystem, Transparenz und Dokumentation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.
- (3) Für neue oder geänderte Studienordnungen und Prüfungsordnungen gibt die Kommission eine Empfehlung hinsichtlich der Einhaltung der unter Abs. 2 genannten Kriterien an das Rektorat ab. Die Empfehlung kann mit Auflagen für den jeweiligen Studiengang versehen werden. Näheres regelt die Prozessbeschreibung P S01 „Studiengänge einrichten, aufheben und ändern“.

§ 4 Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission besteht aus sechs Hochschullehrern und Mitarbeitern der HTW und vier studentischen Vertretern.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrer und Mitarbeiter umfasst den Prorektor für Lehre und Studium, den Dezernenten Studienangelegenheiten, den Referenten Qualitätsmanagement oder den Referenten Bildung sowie drei weitere Hochschullehrer. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Referenten Qualitätsmanagement oder des Referenten Bildung trifft der

Senat. Die weiteren Hochschullehrer sollen über nachweisliche Erfahrung bei der Einrichtung, Begutachtung bzw. Akkreditierung von Studiengängen verfügen.

(3) Der Senat bestellt im Einvernehmen mit dem Rektorat die Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Die Vorschläge für die Mitgliedergruppen erfolgen gemäß Abs. 4 und 5, dabei wird eine gleichmäßige Vertretung aller Profillinien angestrebt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, wird durch die Kommission für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und durch das Rektorat bestellt.

(4) Die Besetzungsvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer können von den Mitgliedern des Senats, den Fakultäten oder dem Rektorat eingereicht werden.

(5) Die studentischen Vertreter werden in der Regel durch die studentischen Vertreter des Senats vorgeschlagen. Bei Vorschlägen aus den anderen Mitgliedergruppen des Senats bzw. von den Senatsmitgliedern mit beratender Stimme ist neben der Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten studentischen Vertreter des Senats erforderlich.

(6) Der Referent Rechtsangelegenheiten gehört der Kommission in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Prorektor Lehre und Studium führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Kommission anlassbezogen, jedoch mindestens einmal im Semester zu den Sitzungen ein. Während des Prüfungsabschnitts sollen keine Sitzungen stattfinden. Die Sitzung ist hochschulöffentlich, der Vorsitzende kann Teile der Tagesordnung als nichtöffentlich festlegen.

(2) Der Vorsitzende gibt rechtzeitig die Sitzungstermine und die Tagesordnung bekannt und stellt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin für die Mitglieder die Beratungsunterlagen zur Verfügung. Die Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Kommission kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(4) Der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen. Für die Empfehlung zur Genehmigung neuer oder geänderter Studienordnungen und Prüfungsordnungen ist regelmäßig der zuständige Studiendekan einzuladen und anzuhören.

(5) Bei Beratungen und Abstimmungen gelten § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG entsprechend.

(6) Über die Sitzungen wird vom Prorektor Lehre und Studium ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen und die Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission enthalten. Das

Protokoll wird in der nächsten Sitzung von der Kommission beschlossen. Es wird hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Kommission Lehre und Studium ist vom Senat in der Sitzung vom 12.07.2016 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen worden.

Sie tritt am 07.09.2016 in Kraft und wird veröffentlicht.

Dresden, den 06.09.2016

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor